



comes
Vorabinfo

IDW ES 6 n.F.

DIE WEITERENTWICKLUNG DES IDW S 6 ALS MASSSTAB
FÜR SANIERUNGSKONZEPTE

Hinweise für Gutachter und Empfänger

Becker, Bernhard / Martin, Konrad

DIE WEITERENTWICKLUNG DES IDW S 6 ALS MASSSTAB FÜR SANIERUNGSKONZEPTE - HINWEISE FÜR GUTACHTER UND EMPFÄNGER

Im November 2009 veröffentlichte das IDW den IDW S 6¹, der die Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten deutlich verschärft hat. Insbesondere wurde damals auf die durch die Gerichte vorgenommene Konkretisierung des Krisenstadiums und die sich daraus ergebenden Handlungsspielräume Bezug genommen. Inzwischen lässt sich feststellen, dass sich die Grundzüge des IDW S 6 als Maßstäbe für Fortführungsprognosen und vollumfängliche Sanierungskonzepte durchgesetzt haben.

Gleichwohl wurde und wird reichlich Kritik an Umfang und Praktikabilität der Aussagen des Standards geäußert. Insbesondere eine bankenseitig gewünschte noch stärkere Orientierung an der BGH-Rechtsprechung machte eine Anpassung des aktuell gültigen IDW S 6 von 2009 notwendig. Dies ist vor allem in Hinblick auf die Frage nach dem Vorliegen der Insolvenzantragsgründe von entscheidender Bedeutung. Klarstellende Äußerungen bezüglich der Definition und der Aussage zur Sanierungsfähigkeit sind weitere Ziele der Anpassung des bisherigen Standards.²

EINLEITUNG

Laut Mitteilung des IDW vom 23.09.2011 hat der Fachausschuss Sanierung und Insolvenz (FAS) am 17.08.2011 den Entwurf einer Neufassung des IDW Standards Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten (IDW ES 6 n.F.) verabschiedet. Dieser Entwurf wurde am 07.09.2011 vom HFA billigend zur Kenntnis genommen.³

Ziel des Beitrags ist es, aufbauend auf einer kurzen Darstellung der zentralen Inhalte des IDW ES 6 n.F. (2011) und der Änderungen im Vergleich zur aktuell gültigen Fassung aus dem Jahre 2009, diese neue Ausrichtung kritisch zu diskutieren und Fortentwicklungstendenzen mit Blick auf die Anwendung durch Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater aufzuzeigen.

ENTWICKLUNG UND INHALT DES IDW S 6

Der IDW S 6 – Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten – ersetzte im November 2009 die IDW Stellungnahme FAR 1/1991. Als besonders anzumerken bleibt hier die Novellierung der Kernaussage der Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens.⁴ Zentrale Aspekte der Sanierungskonzeption nach IDW S 6 sind die folgenden:

Der S 6 lässt die Einschränkung des Umfangs eines Sanierungskonzepts zu, allerdings ohne konkrete Anlässe für eine solche inhaltliche Einschränkung zu nennen. Eingangs ist im Bericht des Ausstellers der Umfang des Auftrags kurz zu beschreiben und für den Fall, dass es sich nicht um ein umfassendes Sanierungskonzept handelt, ist auf die nicht bearbeiteten Teilbereiche explizit hinzuweisen.⁵

Grundlage eines Sanierungskonzeptes ist die vollständige Erfassung und Zusammenstellung aller für das Unternehmen wesentlichen Daten – die Beschreibung der bisherigen Unternehmensentwicklung sowie der rechtlichen, finanzwirtschaftlichen und leistungswirtschaftlichen Verhältnisse. Die Darstellung und Analyse des Unternehmens ist auf die sanierungsrelevanten Bereiche auszurichten.⁶

Zunächst sind Basisinformationen zu rechtlichen, organisatorischen, finanzwirtschaftlichen, leistungswirtschaftlichen und personalwirtschaftlichen Verhältnissen zu liefern.⁷ Daran anschließend erfolgt die Analyse. Diese umfasst sämtliche Teilbereiche des Unternehmens sowie dessen gesamtwirtschaftliches und branchenbezogenes Umfeld und mündet im Ergebnis in der Darstellung der internen Unternehmensverhältnisse inklusive einer Ergebnis-, Finanz- und Vermögensanalyse sowie der Feststellung des Krisenstadiums.

Bei der Feststellung des aktuellen Krisenstadiums ist zu beachten, dass Unternehmen in der Entwicklung einer Krise verschiedene Stadien durchlaufen. Die verschiedenen Krisenstadien spitzen sich im Zeitablauf i.d.R. zu. Die Krisenursachen der vorgelagerten Krisenstadien sind zu identifizieren und zu beheben.⁸ Nicht identifizierte und behobene Krisenursachen wirken weiter und führen dazu, dass die Krise nur vorübergehend überwunden wird.⁹ Der S 6 unterscheidet hier sechs Krisenstadien:

1. Stakeholderkrise
2. Strategiekrise
3. Produkt- und Absatzkrise
4. Erfolgskrise
5. Liquiditätskrise
6. Insolvenzlage¹⁰

Das Sanierungskonzept muss im Gegensatz zum Fortführungskonzept das Leitbild des Unternehmens nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen enthalten.¹¹ Die Zielsetzung ist dabei, nachhaltige Überschüsse zu erwirtschaften, ein finanzielles Gleichgewicht zu sichern und die Wettbewerbsfähigkeit herzustellen. Die darauf folgenden Sanierungsmaßnahmen zeigen, auf welchem Weg das Unternehmen das skizzierte Leitbild erreichen soll. Die Sanierungsmaßnahmen zielen entsprechend der Dringlichkeit zunächst auf die Beseitigung von Insolvenzgründen (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung), dann auf das Erreichen der Gewinnzone durch ein effizientes Kostensenkungs- und Effizienzsteigerungsprogramm und schließlich auf die strategische Neuausrichtung.¹² Abschließend sind im Rahmen einer integrierten Erfolgs-, Finanz- und Bilanzplanung¹³ alle Funktionalbereiche des Unternehmens abzubilden und auf Plausibilität der Ansätze zu überprüfen.¹⁴

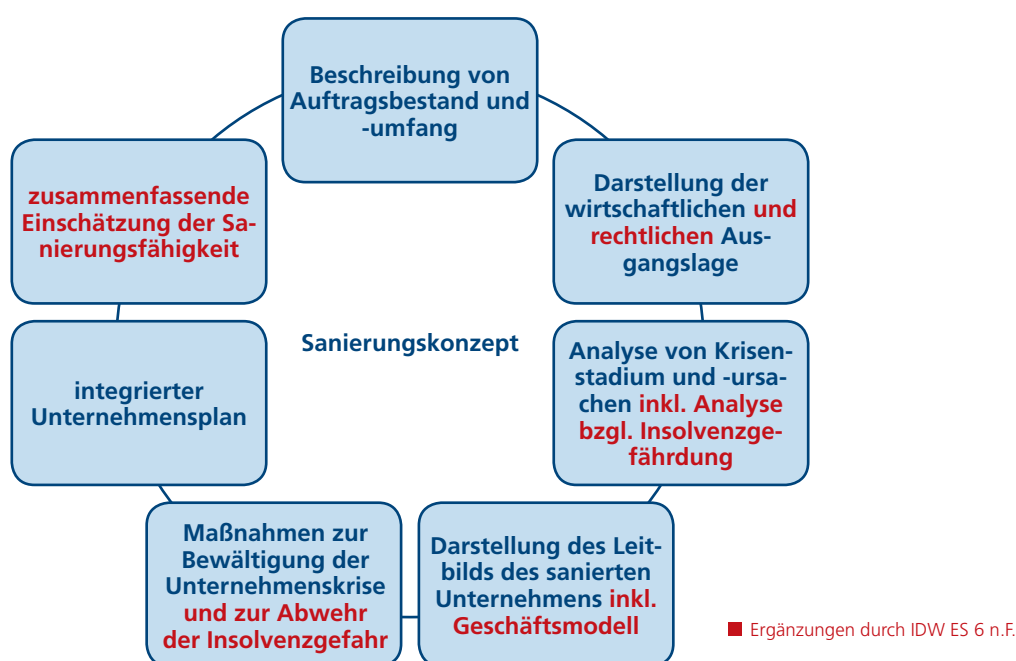
Eine abschließende Aussage zur Sanierungsfähigkeit des Unternehmens kann nur getroffen werden, wenn die durch den S 6 geforderten Kernbestandteile innerhalb des Sanierungskonzepts bearbeitet wurden.¹⁵ Die nachhaltige Unternehmenssanierung kann

erst erfolgen, wenn ein Konzept zur Stärkung bzw. Wiedergewinnung der Wettbewerbsfähigkeit vorliegt. Kurz- oder Mittelfristmaßnahmen sind hier – anders als bei einem Fortführungskonzept, wo das laufende und das folgende Jahr im Fokus stehen¹⁶ – nicht ausreichend.¹⁷

MASSGEBLICHE NEUERUNGEN DES IDW ES 6 N.F. ZUM BISHERIGEN STANDARD

Umfangreiche, zum Teil höchstrichterliche Rechtsprechungen des BGH führten zu Anpassungen des S 6. Auf diese Urteile wird vielfach bei der Neufassung Bezug genommen. Inhaltlich wurden jedoch nur kleinere Anpassungen notwendig, da der Bezug auch in der vorangegangenen Fassung bereits hergestellt war, allerdings weitestgehend ohne dieses kenntlich zu machen. Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind in der folgenden Abbildung neben den bisher bereits geforderten Kernbestandteilen eines Sanierungskonzepts in rot hinzugefügt worden.

▼ Abbildung 1: Kernbestandteile eines Sanierungskonzepts nach IDW ES 6 n.F.



¹ IDW-Fachnachrichten 11/2009, S. 578-596.

² Vgl. Crone, Das Sanierungskonzept als Grundlage der Krisenbewältigung: http://www.institut-sanierung.de/fileadmin/pdf/IDW_S6_Crone.pdf.

³ Vgl. IDW-Homepage: <http://www.idw.de/idw/portal/d612440>.

⁴ Vgl. z.B. Becker/Martin/Müller, KSI 4/2010, S. 154-159.

⁵ Vgl. IDW S 6, Tz. 4f. und 19.

⁶ Vgl. IDW S 6, Tz. 28 und 45.

⁷ Vgl. IDW S 6, Tz. 42.

⁸ Vgl. IDW S 6, Tz. 19.

⁹ Vgl. IDW S 6, Tz. 96.

¹⁰ Vgl. IDW S 6, Tz. 17.

¹¹ Vgl. IDW S 6, Tz. 83.

¹² Vgl. IDW S 6, Tz. 93.

¹³ Vgl. Lachnit/Müller, Unternehmenscontrolling, 2005, S. 193ff.

¹⁴ Vgl. IDW S 6, Tz. 133.

¹⁵ Vgl. IDW S 6, Tz. 7ff.

¹⁶ Vgl. IDW S 6, Tz. 12.

¹⁷ Vgl. IDW S 6, Tz. 94.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Anpassungen:

Über Anforderungen und Umfang des Sanierungskonzeptes kann nunmehr im Vorfeld einzelfallbezogen entschieden werden. Für kleinere Unternehmen sind weniger umfangreiche Ausarbeitungen explizit zulässig.¹⁸ Jedoch muss eine teilweise Anwendung des IDW S 6 als solche gekennzeichnet werden.¹⁹ Dazu müssen – wie bisher auch – die nicht bearbeiteten Bestandteile angegeben werden.²⁰ Eine umgekehrte Angabe lediglich der bearbeiteten Teile ist nicht zielführend, da so vorausgesetzt würde, dass der Leser alle notwendigen Bestandteile kennt.

In der Neufassung tritt das Stufenkonzept, welches die Aufteilung in Fortführungsprognose und Sanierungskonzept ermöglicht, deutlich in den Vordergrund, was vor allem den insolvenzrechtlichen Fragestellungen und Zeitkomponenten geschuldet ist. Insofern ist die zweistufige Bearbeitung noch klarer gefordert²¹ und die zweigeteilte Beauftragung ausdrücklich ermöglicht.²² Hintergrund hierfür ist, dass zwingend zunächst das Vorliegen von eingetretenen oder drohenden Insolvenzgründen mittels einer Fortführungsprognose ausgeschlossen werden muss²³, bevor die Sanierungsfähigkeit untersucht werden kann.²⁴ Im Tenor bedeutet dieses: Zuerst den Erhalt sichern, dann die Zukunft gestalten.

Auch das Leitbild erfährt in der Neufassung eine größere Bedeutung. Das Geschäftsmodell mit den einzelnen Geschäftsfeldern als Bestandteil des Leitbildes soll künftig stärker herausgearbeitet werden.²⁵ Darüber hinaus ist in dem Entwurf der Neufassung unverändert gefordert, das Leitbild – neben der Grundstrategie und den Wertvorstellungen – über die Beschreibung von Unternehmensstrukturen sowie Wettbewerbsvorteilen und -strategien detailliert abzufassen.²⁶

Die Hintergründe zur Sanierungsfähigkeit sind in der Neufassung genauer und gleichzeitig leicht abweichend neu beschrieben: Gleichbedeutend mit der nachhaltigen Fortführungsfähigkeit²⁷ sind insbesondere die Wettbewerbs- und die Renditefähigkeit die zentralen Kriterien zur Sanierungsfähigkeit. Hierbei ist zwar immer noch die nachhaltige und branchenübliche Rendite gefordert, aber es wird nicht mehr auf die daraus resultierende Attraktivität für Eigenkapitalgeber, sondern für Kapitalgeber im Allgemeinen – bei gleichzeitig jedoch angemessener Eigenkapitalausstattung – abgezielt.²⁸ Die generelle Kapitaldienstfähigkeit steht damit im Vordergrund. Eine abschließende Aussage zur Sanierungsfähigkeit wird in der Neufassung jetzt explizit gefordert.²⁹ Hierbei kann es je nach Krisenstadium erforderlich sein, auf die positive Fortführungsprognose gesondert einzugehen.³⁰ Der Eintritt der wesentlichen getroffenen Annahmen und Bedingungen aus Sicht des Gutachters zum Zeitpunkt der Erstellung muss überwiegend wahrscheinlich sein, was auch für Maßnahmen gilt, die der Mitwirkung Dritter bedürfen. Sind Maßnahmen vom Mitwirken Dritter abhängig, ist in der Schlussbemerkung darauf hinzuweisen.³¹

Die Schlussbemerkung selbst ist in der Neufassung nicht mehr nur eine mögliche Ergänzung,³² sondern wird zum Pflichtbestandteil³³ mit – wie oben beschrieben – einer zusammenfassenden Einschätzung der Sanierungsfähigkeit. Zudem muss auch das Management an dieser Stelle erklären, die genannten Maßnahmen umsetzen zu können und zu wollen.³⁴

Zusammenfassend stellt die folgende Abbildung die Neuerungen nochmals gegenüber:

▼ **Abbildung 2: Änderungen IDW ES 6 n.F. gegenüber IDW S 6**

IDW S 6	IDW ES 6 n.F.
Beachtung der Rechtsprechung, aber kein direkter Bezug	Nennung der jeweils relevanten BGH- oder OLG-Köln-Rechtsprechung
Umfassend, kaum individuelle Verwendung	Weiterhin umfassend, jedoch explizite Möglichkeit zur Anpassung des Umfangs an das jeweilige Unternehmen
Zweistufenkonzept vorgesehen	Zweistufenkonzept noch bedeutender, da zuerst Insolvenzantragsgründe ausgeschlossen werden müssen
Leitbild als Überleitung von Analyse zu Maßnahmen	Leitbild ergänzt umfassendere Beschreibung des Geschäftsmodells
Sanierungsfähigkeit bedingt branchenübliche Rendite und Eigenkapitalausstattung	Sanierungsfähigkeit bedingt branchenübliche Renditefähigkeit und Attraktivität für Kapitalgeber
Schlussbemerkung je nach Auftrag	Schlussbemerkung Kernbestandteil mit Aussage zur Sanierungsfähigkeit
Umsetzbarkeit der Maßnahmen angenommen	Bestätigung des Managements, dass die Maßnahmen umsetzbar sind und der Wille dazu vorhanden ist

Bis zum 31.03.2012 bietet der IDW die Möglichkeit zur Stellungnahme.³⁵ Es kann erwartet werden, dass unmittelbar danach die Neufassung verabschiedet wird. Lediglich geringere Änderungen sind bis dahin noch möglich, um den Stellungnahmen gerecht zu werden. Dieses konnte bereits bei der Verabschiedung des aktuellen IDW S 6 beobachtet werden.³⁶

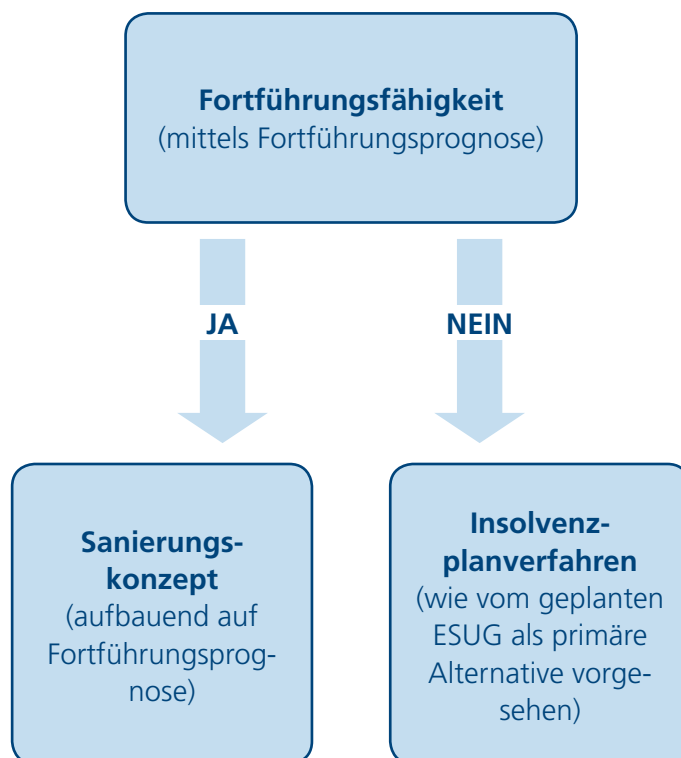
KRITISCHE WÜRDIGUNG DER ERWARTETEN AUSWIRKUNGEN

Die in Kapitel 3 aufgezeigten Änderungen werden voraussichtlich spätestens nach Verabschiedung der Neufassung in erster Linie für deutsche Wirtschaftsprüfer, aber ebenso für Unternehmensberater in Sanierungsprojekten als Standard greifen. Verstärkt wird die Notwendigkeit einer kurzfristigen Umsetzung durch den Fokus der Kreditinstitute auf die Nachhaltigkeit und die rechtliche Absicherung von Sanierungskonzepten. Diese Thematik dürfte dauerhaft die Haftungsrisiken aus erstellten Sanierungsgutachten erhöhen.

Gemeinsam mit der geplanten Insolvenzrechtsreform (ESUG) kann in 2012 mit neuen Herausforderungen für die mit Sanierungsfällen betrauten Personenkreise gerechnet werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Erarbeitung geeigneter Lösungswege für ein schlüssiges Konzept, denn an die Beantwortung der Frage nach der Fortführungsfähigkeit schließt sich ein Sanierungskonzept oder ein Insolvenzplanverfahren an.

Die Herangehensweise an die Zielstellung, eine belastbarere Aussage zur Sanierungsfähigkeit zu treffen, ist damit für Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater konkretisiert worden. Das Zweistufenmodell rückt dabei in den Vordergrund, sodass eine stufenweise Bearbeitung grundsätzlich empfehlenswert ist. Insbesondere ist dieses Vorgehen bei der Formulierung der Beauftragung zu beachten.

▼ **Abbildung 3: Zweistufenkonzept des IDW ES 6 n.F. und möglicher Zusammenhang mit dem ESUG**



¹⁸ Vgl. IDW ES 6 n.F., Tz. 4.

¹⁹ Vgl. IDW ES 6 n.F., Tz. 4 und IDW S 6, Tz. 4.

²⁰ Vgl. IDW ES 6 n.F., Tz. 23 und IDW S 6, Tz. 19.

²¹ Vgl. IDW ES 6 n.F., Tz. 13 und Tz. 14 sowie Tz. 23 und Tz. 24.

²² Vgl. IDW ES 6 n.F., Tz. 23.

²³ Vgl. IDW ES 6 n.F., Tz. 23.

²⁴ Vgl. IDW ES 6 n.F., Tz. 24.

²⁵ Vgl. IDW ES 6 n.F., Tz. 8 und Tz. 90.

²⁶ Vgl. IDW ES 6 n.F., Tz. 90

und Tz. 93-97.

²⁷ Vgl. IDW ES 6 n.F., Tz. 14-15.

²⁸ Vgl. IDW ES 6 n.F., Tz. 15.

²⁹ Vgl. IDW ES 6 n.F., Tz. 8

und Tz. 152.

³⁰ Vgl. IDW ES 6 n.F., Tz. 152.

³¹ Vgl. IDW ES 6 n.F., Tz. 17 und Tz. 155.

³² Vgl. IDW S 6, Tz. 25.

³³ Vgl. IDW ES 6 n.F., Tz. 30.

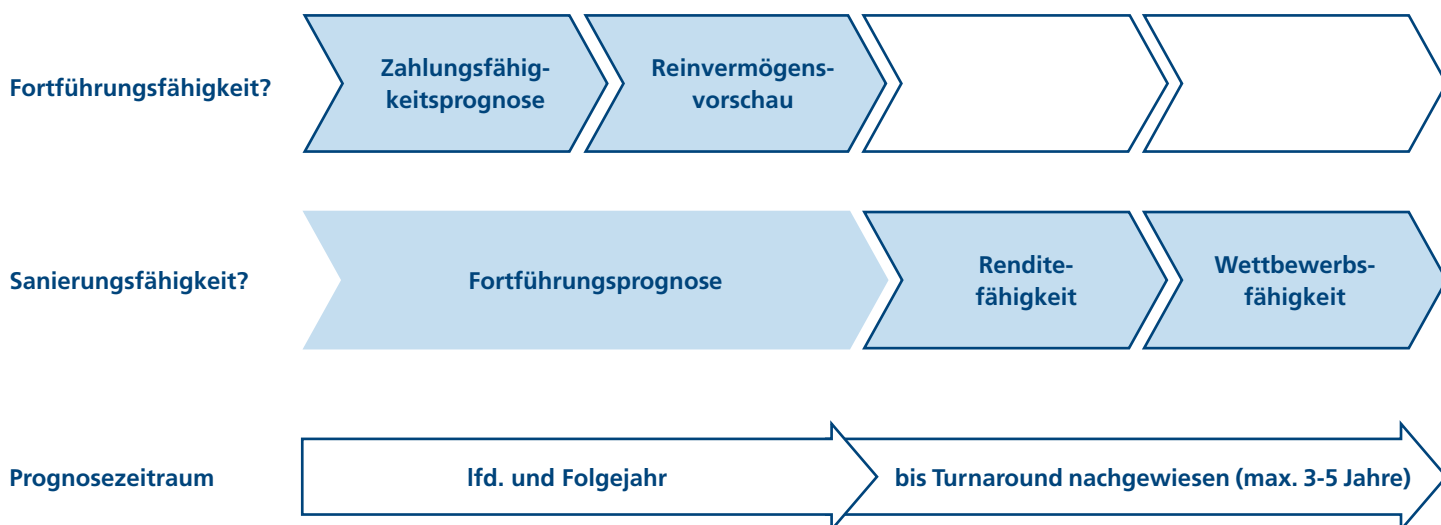
³⁴ Vgl. IDW ES 6 n.F., Tz. 19.

³⁵ Vgl. IDW-Homepage: <http://www.idw.de/idw/portal/d612440>.

³⁶ Vgl. IDW ES 6 vom 01.08.2008 mit IDW S 6 vom 20.08.2009.

Auf der Zeitachse lässt sich der Ablauf für die Erstellung eines Sanierungskonzepts gemäß dem Zweistufenkonzept wie folgt abbilden:

▼ **Abbildung 4: Zeitlicher Ablauf des Zweistufenkonzepts des IDW ES 6 n.F.**³⁷



FAZIT

Der IDW S 6 hat sich unbestritten zum Maßstab bei den Anforderungen an ein Sanierungskonzept entwickelt. Mit Fortentwicklung des Standards wurde insbesondere der bankenseitig geäußerten Kritik in Bezug auf die Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung – insbesondere bzgl. der Insolvenzgründe –, auf die zu geringe strategische Ausrichtung sowie auf die Notwendigkeit einer abschließenden Aussage zur Sanierungsfähigkeit Rechnung getragen. Die sich hieraus künftig ergebenden Auswirkungen dürften vor allem in Bezug auf das Zweistufenkonzept gravierend sein. Ein vollständiges Sanierungskonzept ohne den vorherigen Ausschluss

potenzieller Insolvenzantragsgründe soll künftig ausgeschlossen werden. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Überarbeitung des IDW S 6 dem Anspruch der Fortentwicklung der Anforderungen an Sanierungskonzepte unter Klarheitsaspekten in der aktuellen Entwurfsfassung gerecht werden soll. Wie die letztendliche Umsetzung durch Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater entsprechend in der Praxis vollzogen werden wird, bleibt aufgrund der laufenden Frist zur Stellungnahme und möglicher Auswirkungen des ESUG abzuwarten.

³⁷ In Anlehnung an Deloitte, Neue Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten (IDW S 6), Abbildungen 3 und 4: http://www.deloitte.com/assets/Dcom-Germany/Local%20Assets/Documents/02_CF/2010/de_CF_CR_PB_Sanierung_IDWS6_300610.pdf.

IHRE ANSPRECHPARTNER ZUM THEMA IDW ES 6 N.F.



DR. BERNHARD BECKER

Partner, Oldenburg

Telefon: 0441 / 3509-1792

E-Mail: bernhard.becker@comes.de

Partner und Gesellschafter der comes Unternehmensberatung und Mitgesellschafter weiterer mittelständischer Unternehmen, Mitautor verschiedener mittelstandsrelevanter Fachbeiträge



KONRAD MARTIN

Berater, Hamburg

Telefon: 040 / 7367 68-23

E-Mail: konrad.martin@comes.de

Berater bei der comes Unternehmensberatung, zertifizierter Restrukturierungs- und Sanierungsberater, Mitautor verschiedener Fachbeiträge zum Thema Sanierungskonzepte

Für weitere Informationen besuchen Sie gern unsere Website: www.comes.de

Stand November 2011

© 2011 comes Unternehmensberatung GmbH & Co. KG

Diese Publikation enthält ausschließlich allgemeine unverbindliche Informationen. Sie ist daher nicht geeignet, als Ersatz für eine Beratung bzw. Auskunft zu dienen. Insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht werden. Trotz sorgfältiger Erstellung dieser Publikation besteht keine Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Bei einer Verwendung handelt der Leser damit auf eigenes Risiko. Die comes Unternehmensberatung GmbH & Co. KG schließt jegliche Haftung für den Inhalt dieser Publikation oder die Folgen jeder Art der Verwendung der enthaltenen Informationen aus. Wir empfehlen Ihnen daher, für Ihr persönliches Anliegen den Kontakt zu unseren Beratern aufzunehmen.

comes Unternehmensberatung Hamburg

Colonnaden 15
20354 Hamburg

Telefon: 040 / 73 67 68-0
Telefax: 040 / 73 67 68-10

E-Mail: hamburg@comes.de
Ansprechpartner: Christoph Kraemer

comes Unternehmensberatung Berlin

Wittestraße 30 K (TOP-Tegel)
13509 Berlin

Telefon: 030 / 89 04 89-60
Telefax: 030 / 89 04 89-70

E-Mail: berlin@comes.de
Ansprechpartner: Bernd Janker

comes Unternehmensberatung Bremen

Langenstraße 14
28195 Bremen

Telefon: 0421 / 22 22 788-0
Telefax: 0421 / 22 22 788-20

E-Mail: bremen@comes.de
Ansprechpartner: Wolfgang Uhlen

comes Unternehmensberatung Oldenburg

Achternstraße 51
26122 Oldenburg

Telefon: 0441 / 35 09 17-90
Telefax: 0441 / 35 09 17-92

E-Mail: oldenburg@comes.de
Ansprechpartner: Dr. Bernhard Becker